

**Öffentliche Bekanntmachung  
Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplans  
(einschließlich der örtlichen Bauvorschriften)  
„Golfplatz Schloß Langenstein“  
Gemarkung Orsingen  
im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Orsingen-Nenzingen hat am 04.08.2020 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplans „Golfplatz Schloß Langenstein“ im vereinfachten Verfahren nach §13 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplans umfasst die Teilfläche, die zwischen den Anwesen Schloß Langenstein Hausnr. 12/12a und Schloß Langenstein Hausnr. 14/14a an der Kreisstraße 6119 (von Eigeltingen nach Wiechs) liegt.

Das Plangebiet ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.06.2020

**Die Änderung des Bebauungsplans „Golfplatz Schloß Langenstein“, Gemarkung Orsingen, tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich der Begründung und der Umweltanalyse (einschließlich artenschutzrechtlicher Einschätzung) im Rathaus Nenzingen, Hauptamt, Zimmer 4, während der üblichen Sprechstunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Außerdem können alle Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Orsingen-

Nenzingen unter der Rubrik – Rathaus – Bebauungspläne/Bauplatzvergabekriterien - „Golfplatz Schloss Langenstein“ eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des §44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in §214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach §214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß §215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften ist nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Orsingen-Nenzingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der Gemeindeordnung verletzt worden sind.

Orsingen-Nenzingen, 30.07.2021

gez. Keil  
Bürgermeister